



Heranziehungsrichtlinie

Hessische Empfehlungen zur Heranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII

zur Anwendung ab 01.01.2014

**ARBEITSKREIS
WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE UND KOSTENERSTATTUNG**

Stand: 30.06.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Eigenverantwortung der Jugendämter	3
1.2 Weitere Informationen	3
1.3 Mitwirkung	3
2. Allgemeine Verfahrenshinweise	4
2.1 Mitteilungen über Kostenbeitragspflicht und Bescheide	4
2.2 Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen	6
2.3 Auskunftspflicht	7
2.4 Berücksichtigung von Stiefelternteilen	8
2.5 Beendigung der Hilfe	8
2.6 Beitreibung von Kostenbeitragsrückständen	8
2.7 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen	9
3. § 91 SGB VIII – Anwendungsbereich	10
3.1 Kostenbeitragsrelevante Maßnahmen	10
3.2 Vorleistungspflicht	11
3.3 Für den Kostenbeitrag relevante Kosten	11
4. § 92 SGB VIII - Ausgestaltung der Heranziehung	12
4.1 Personenkreis	12
4.2 Erhebung eines Kostenbeitrags	15
4.3 Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter	15
4.4 Absehen von der Heranziehung	16
5. § 93 SGB VIII - Berechnung des Einkommens	19
5.1 Allgemeines	19
5.2 Maßgebliche Einkommenszeiträume	19
5.3 Erläuterung der einzelnen Bestandteile der Berechnung	20
5.4 Kosten der Unterkunft	28
6. § 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung	29
6.1 Allgemeines	29
6.2 Obergrenze und Rangfolge der Heranziehung	29
6.3 Umfang der Heranziehung von Eltern, Ehegatten / Lebenspartnern des jungen Menschen	30
6.4 Heranziehung junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII	36
Anhang 1: Übersicht heranzuziehender Personen	38
Anhang 2: Kostenbeitragstabelle	38
Stichwortverzeichnis	40

1. Vorbemerkungen

Die Heranziehungsrichtlinie beinhaltet ausschließlich Empfehlungen für die Beteiligung an den Kosten für stationäre und teilstationäre Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach §§ 91 ff. SGB VIII. Sie berücksichtigt die durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz (KJVVG) zum 03.12.2013 in Kraft getretenen Änderungen im Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - (SGB VIII) und die zum 04.12.2013 in Kraft getretenen Änderungen in der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV).

1.1 Eigenverantwortung der Jugendämter

Jeder öffentliche Träger von Jugendhilfemaßnahmen ist selbst für eine Heranziehung nach dem geltenden Recht verantwortlich. Die Richtlinie stellt für die Jugendämter in Hessen lediglich eine Empfehlung dar und erläutert die zu beachtenden Bestimmungen bzw. ergänzt die gesetzlichen Regelungen durch Vorschläge für die praktische Arbeit.

Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit von Forderungen, die unter Zugrundelegung dieser Empfehlungen ermittelt wurden, kann weder eine Gewähr übernommen werden noch eine Verpflichtung zur Anwendung dieser Regelungen erwachsen.

Die im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Verfügung gestellten Berechnungsvorlagen stellen - ebenfalls ohne Gewähr auf Richtigkeit und Durchsetzbarkeit von berechneten Forderungen - lediglich ein Hilfsinstrument dar, mit dem die wesentlichen Punkte für die Kostenbeitragsfestsetzung softwaregestützt bearbeitet werden können.

1.2 Weitere Informationen

Aktualisierte Fassungen dieser Richtlinie werden im Internet unter www.kostenbeitrag.de veröffentlicht. Die dortigen Inhalte stellen jedoch kein offizielles Angebot hessischer Gremien dar, sondern dienen lediglich als unverbindliche Unterstützung der Sachbearbeitung. Dies gilt insbesondere für dort verfügbare Berechnungsvorlagen, für die weder der Landesarbeitskreis noch die Mitglieder der unter [1.3](#) genannten Arbeitsgruppe eine Gewähr auf sachliche, rechtliche oder rechnerische Richtigkeit übernehmen können.

1.3 Mitwirkung

Mit der Pflege der Richtlinie hat der Landesarbeitskreis Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenerstattung eine Unterarbeitsgruppe beauftragt. Hier wirken zum aktuellen Stand der Richtlinie mit:

Ute Knorrek (Stadt Frankfurt), Petra Treusch (LK Groß-Gerau),
Andreas Kahlefeldt (Main-Kinzig-Kreis), Dirk Meusel (Stadt Fulda),
Uwe Weidner (Main-Taunus-Kreis)

2. Allgemeine Verfahrenshinweise

Nachstehend sind einige wesentliche verfahrensrechtliche Fragen und Grundsätze zusammengefasst. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf die teilweise in den anderen Abschnitten dieser Richtlinie enthaltenen Ausführungen zu Aspekten des Verfahrens wird hingewiesen.

2.1 Mitteilungen über Kostenbeitragspflicht und Bescheide

2.1.1 Beginn der Heranziehung

Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden,

- ab welchem der/dem Pflichtigen die Gewährung der Leistung (oder die Inobhutnahme) mitgeteilt wurde und
- sie/er über die Folgen für ihre/seine Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde.

Es ist sicherzustellen, dass beide Voraussetzungen zeitnah erfüllt werden.

Zum Nachweis empfiehlt sich bei oder unmittelbar nach Hilfebeginn die Zustellung (Zustellungsurkunde) oder Aushändigung (gegen Empfangsbekanntnis) einer Mitteilung, in der die Pflichtigen über die o.g. Punkte und sich ihre daraus dem Grunde nach ergebende Kostenbeitragspflicht unterrichtet werden – ggf. unabhängig von einem bereits erstellten oder noch zu erstellenden Gewährungsbescheid.

Ohne vorherige Mitteilung kann ein Kostenbeitrag für den Zeitraum erhoben werden, in welchem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Pflichtigen fallen, an der Geltendmachung gehindert war (z. B. rückwirkende Heranziehung nach Vaterschaftsfeststellung¹ oder nach Ermittlung des Aufenthalts des Pflichtigen). Entfallen diese Gründe, ist der Pflichtige unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesetz sieht eine schriftliche Mitteilung über die Hilfestellung und die mögliche Heranziehung an den jungen Menschen selbst nicht vor. Es wird jedoch empfohlen, auch in diesen Fällen eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht an den jungen Menschen selbst und / oder an dessen gesetzlichen Vertreter zu senden.

Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII.

¹ Siehe DIJuF-Gutachten vom 30.04.2009

2.1.2 Anhörung nach § 24 Absatz 1 SGB X

Vor der Festsetzung eines Kostenbeitrages mittels Bescheid ist die Durchführung einer Anhörung nach § 24 Absatz 1 SGB X vorzunehmen. Dem entsprechenden Schreiben sollte die maßgebliche Kostenbeitragsberechnung beigelegt werden.

Die Kostenbeitragsberechnung bezieht sich zunächst gemäß § 93 Absatz 4 SGB VIII auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres der Leistung. Es empfiehlt sich daher, zusätzlich darauf hinzuweisen, dass auf Antrag des Pflichtigen das Einkommen des aktuellen Jahres der Leistung zu Grunde gelegt werden sowie bei Glaubhaftmachung einer besonderen Härte der Kostenbeitrag vorläufig reduziert werden kann.

Eine Anhörung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn auf Antrag des Pflichtigen das Einkommen des Leistungsjahres zugrunde gelegt wurde und sich daraus ein höherer Kostenbeitrag als bei der Berechnung auf Basis des Vorjahreseinkommens ergibt.

2.1.3 Inhalt der Kostenbeitragsbescheide

Der Heranziehungsbescheid muss für die Pflichtigen nachprüfbar sein. Daher ist jedem Bescheid, mit dem eine Leistung aus dem Einkommen gefordert wird, die zu Grunde liegende Berechnung beizufügen, soweit sie nicht bereits im Rahmen der Anhörung übermittelt wurde.

Wenn geltend gemachte Belastungen bei der Kostenbeitragsberechnung nicht berücksichtigt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

Ermessen ist - soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen - zwingend auszuüben. Die Ermessensausübung ist in den Bescheiden deutlich zu machen.

Soweit es sich um die Heranziehung getrennt lebender Eltern handelt, ist aus Gründen des Datenschutzes sicherzustellen, dass der jeweilige Elternteil nur im unerlässlichen Umfang Kenntnis von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des anderen Elternteils erhält.

Die Pflichtigen sind darüber hinaus spätestens mit dem ersten Kostenbeitragsbescheid auf die Regelungen des § 93 Absatz 4 SGB VIII hinzuweisen (siehe auch [Ziffer 5.2](#)).

Hinsichtlich der Gültigkeit des jeweils aktuellen Kostenbeitragsbescheides wird empfohlen, diesen unbefristet zu erlassen um auch über den Jahreswechsel hinaus zunächst den festgesetzten Kostenbeitrag bis zur Neuberechnung zu erheben.² Nach der Neuberechnung ist der bisherige Bescheid mit Ablauf des 31.12. des Vorjahres aufzuheben und der Kostenbeitrag zum 01.01. des neuen Jahres neu festzusetzen.

² Siehe DIJuF-Rechtsgutachten 04.06.2014, J 8.300 Sch, JAmt 7/8 aus 2014, S. 384 ff.

2.1.4 Rechtsbehelfsbelehrung

Leistungs- bzw. Kostenbeitragsbescheide sind aus Gründen der Rechtssicherheit immer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.1.5 Zustellung von Mitteilungen und Kostenbeitragsbescheiden

Eltern sind in jedem Fall getrennt heranzuziehen. Dem entsprechend müssen die Zustellung der Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht und die Zusendung der Kostenbeitragsbescheide an jeden Elternteil einzeln erfolgen.

Wird von Kindern und Jugendlichen ein Kostenbeitrag gefordert, sind die Mitteilungen über die Kostenbeitragspflicht und Bescheide zwar an diese zu richten, jedoch zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters.

Der erste Heranziehungs- und Folgebescheide (z.B. Änderungsbescheide nach Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse) müssen nach vorangegangener, mit Zustellungsurkunde zugestellter oder gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigter Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht nicht mehr förmlich zugestellt werden. Ggf. genügt der einfache Versand.

Aufgrund der zugestellten Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht und des Erstbescheides sind die Pflichtigen informiert und können sich nicht mehr erfolgreich auf Nichtwissen berufen. Die Zustellung späterer, evtl. nicht zugegangener Bescheide kann ggf. nachgeholt werden.

Folgebescheide sind auch bei zusammenlebenden Eltern in getrennten Ausfertigungen zu versenden.

2.1.6 Mitteilung bei fehlender Leistungsfähigkeit

Es ist erforderlich, die Pflichtigen vom Ergebnis der Prüfung ihrer Leistungsfähigkeit auch dann zu unterrichten, wenn eine Kostenbeteiligung aus Einkommen nicht gefordert wird, unabhängig von der Heranziehung des Kindergeldes nach § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII.

2.2 Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen

Zweckgleiche Leistungen im Sinne von § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII werden unabhängig von dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag gefordert. Als Darlehen gewährte zweckgleiche Leistungen (z.B. Darlehensanteil der für Studenten gewährten Leistungen nach dem BAföG) sind davon ausgenommen.

Die Inanspruchnahme laufender zweckgleicher Leistungen erfolgt nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X. Hiernach ist die Geltendmachung dieser Leistungen als Aufwendungsersatz möglich. § 93 Absatz 1 SGB VIII verschafft dem Jugendamt keine eigenständige Rechtsgrundlage gegenüber dem Sozialleistungsträger. Der Erstattungsanspruch kann immer nur Folge der gegenüber den Pflichtigen durch Bescheid begründeten Forderung sein.

Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen sollten mit einem zusätzlichen Hinweis auf § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII versehen werden.

2.3 Auskunftspflicht

Im Rahmen des Verfahrens zur Kostenbeitragsfestsetzung sind nach § 97 a SGB VIII zur Auskunft über das Einkommen verpflichtet

- die Eltern des jungen Menschen,
- Personen- und/oder Vermögenssorgeberechtigten minderjähriger Hilfeempfänger,
- der hilfeempfangende junge Mensch und sein Ehegatte/Lebenspartner
- die/der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Verpflichtet zur Auskunft auch über das Vermögen sind

- junge Volljährige
- volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Die Finanzämter haben nach § 21 Absatz 4 SGB X Auskunft über die Einkommenssituation der Pflichtigen zu erteilen.

Es muss aus Datenschutzgründen vorrangig versucht werden, die Auskünfte unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen einzuholen. Erst wenn Auskunftspflichtige - trotz Belehrung - ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, dürfen entsprechende Anfragen an Dritte (z.B. Arbeitgeber, Finanzamt) gerichtet werden (§ 97 a Absatz 4 SGB VIII).

Sofern die Auskunftspflichtigen trotz nochmaliger Anfrage und Belehrung keine sachdienlichen Auskünfte erteilen, kann ihnen ein Zwangsgeld angedroht bzw. festgesetzt werden (§ 11 VwVG, § 76 HVwVG gegenüber o.g. Kostenbeitragspflichtigen, § 104 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII gegenüber dem Arbeitgeber des Kostenbeitragspflichtigen).

Die Höhe der Festsetzung des Zwangsgeldes orientiert sich am Umfang der Hilfeleistung bzw. des vermeintlich zu fordernden Kostenbeitrages im Einzelfall. Gleichzeitig sind aber auch die o.g. Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Der Widerspruch gegen eine Zwangsgeldfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO i.V.m. § 16 HessAGVwGO).

Bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes ohne Erfolg, ist diesbezüglich die öffentlich-rechtliche Zwangsvollstreckung einzuleiten. Zahlt die/der Auskunftspflichtige das Zwangsgeld, erteilt aber weiterhin keine Auskunft, sind weitere Zwangsgelder festzusetzen und beizutreiben.

Wenn das durch Zwangsgelder forcierte Auskunftsverlangen nach § 97a SGB VIII zu keinem Erfolg führt, kann eine Kostenbeitragsfestsetzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse zuvor eingeleiteter Ermittlungen von Amts wegen erfolgen.

Waren die vorgenannten Ermittlungen ergebnislos, kann als „letztes Mittel“ eine Einkommenschätzung vorgenommen und ein Kostenbeitrag auf dieser Grundlage festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, diese Festsetzung als vorläufige Bescheiderteilung (Nebenbestimmung gemäß

§ 32 SGB X) und mit Widerrufsvorbehalt für den Fall der nachgehenden Darlegung tatsächlicher Einkommensverhältnisse vorzunehmen³.

2.4 Berücksichtigung von Stiefelternteilen

Von Stiefelternteilen wird kein Kostenbeitrag für das untergebrachte Kind verlangt.

Insofern bleiben auch die Einkünfte des Stiefelternteils bei der Ermittlung des Kostenbeitrages außer Betracht, jedoch ist § 426 BGB (Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner) zu beachten:

Stiefelternteile mit eigenem Einkommen haben sich grundsätzlich an allen gemeinsamen Kosten (z.B. an gemeinsamen Schuldverpflichtungen) zu beteiligen, wenn die Höhe ihrer Einkünfte dies zulässt. Dies kann unterstellt werden, wenn und soweit das Einkommen des Stiefelternteils den maßgeblichen unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt übersteigt. Der Umfang der Beteiligung richtet sich nach dem Verhältnis der Einkünfte des leiblichen Elternteils des Hilfeempfängers zu denen des Stiefelternteils bezogen auf das Familieneinkommen.

Werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das Einkommen des Stiefelternteils, trotz Aufforderung nicht mitgeteilt, ist es unter Hinweis auf § 426 BGB gerechtfertigt, generell von einer Beteiligung des Stiefelternteils an den gemeinsamen Kosten und Verpflichtungen mit einem Anteil von 50 % auszugehen.

Lebt der beitragspflichtige Elternteil mit einer anderen Person in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, kann diese andere Person im Sinne der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich wie ein Stiefelternteil behandelt werden.

Erhält ein Stiefelternteil für das untergebrachte, ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigte Kind das Kindergeld, ist die Familienkasse von der Unterbringung zeitnah zu informieren und darauf hin zu wirken, dass das Kindergeld vom berechtigten Elternteil beantragt wird. In der Folge ist das Kindergeld dann als Kostenbeitrag heranziehbar oder gemäß § 74 EStG in Anspruch zu nehmen (siehe [Ziffer 6.3.3](#)).

2.5 Beendigung der Hilfe

Bei Beendigung der Hilfe werden Kostenbeiträge im Regelfall bis zum Tag der Beendigung gefordert, überzahlte Beträge sind zu erstatten.

2.6 Beitreibung von Kostenbeitragsrückständen

Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen. Diese werden auf Veranlassung des Jugendamtes von den Vollstreckungsbehörden (Stadt- oder Kreiskasse) beigetrieben. Eine zivilrechtliche Durchsetzung ist ausgeschlossen.

³ vgl. Urteil des VG Aachen vom 14.04.2010 – Az: 2 K 2177/08

2.7 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen

Für alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, also auch für Kostenbeiträge, gilt die dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Unabhängig hiervon können Ansprüche aber auch bereits nach Ablauf eines Jahres verwirken (§ 242 BGB).

Eine Verwirkung kommt nach allgemeinen Grundsätzen in Betracht, wenn der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde.

Um dies zu verhindern, muss die Forderung jeweils zeitnah geltend gemacht werden, und es müssen ggf. Maßnahmen ergriffen werden, die die Verjährung hemmen bzw. neu beginnen lassen (z. B. durch die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens).

Die Hemmung der Verjährung aus familiären und ähnlichen Gründen (§ 207 BGB) ist im Falle der Kostenbeitragsforderung ausgeschlossen.

3. § 91 SGB VIII – Anwendungsbereich

§ 91 SGB VIII enthält einen abschließenden Katalog der Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, zu denen eine Heranziehung zu den Kosten vorgesehen ist. Diese Norm unterscheidet zwischen der Heranziehung bei vollstationären Leistungen nach Absatz 1 und teilstationären Leistungen nach Absatz 2.

3.1 Kostenbeitragsrelevante Maßnahmen

Kostenbeiträge werden erhoben zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen:

- der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII)
- der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
- der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
- der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 33, 34, 35 SGB VIII)
- der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Absatz 2 Nr. 3, 4 SGB VIII)
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
- der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V. mit § 33, 34, 35, 35a (vollstationär) SGB VIII)

Kostenbeiträge werden erhoben zu folgenden teilstationären Leistungen:

- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige in teilstationären Einrichtungen nach § 41 i.V. mit § 35a (teilstationär) SGB VIII)

3.2 Vorleistungspflicht

Für die vorgenannten Leistungen besteht für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verpflichtung der Kostentragung unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrages (Vorleistungspflicht).

3.3 Für den Kostenbeitrag relevante Kosten

Verwaltungskosten bleiben außer Betracht, d. h. zu den Kosten der Leistung oder vorläufigen Maßnahme im Sinne der Heranziehung gehören nicht die Kosten für die Verwaltung im Jugendamt.

In § 91 Absatz 3 SGB VIII wird klargestellt, dass zu den Kosten der Hilfe jedoch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe gehören.

4. § 92 SGB VIII - Ausgestaltung der Heranziehung

4.1 Personenkreis

Nach § 92 SGB VIII sind die folgenden Beteiligten zu nachstehenden Leistungen und Maßnahmen aus ihrem Einkommen bzw. Vermögen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen (siehe [Anhang - Übersicht heranzuziehender Personen](#)):

4.1.1 Kinder und Jugendliche

Diese sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu folgenden Leistungen bzw. vorläufigen Maßnahmen des SGB VIII heranzuziehen:

1. Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
2. Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII),
3. Betreuung und Versorgung in Notsituationen, soweit sie außerhalb des elterlichen Haushalts in vollstationärer Form stattfindet (§ 20 SGB VIII),
4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII),
5. Hilfe zur Erziehung
 - a. in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - b. in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
 - c. in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d. auf der Grundlage von § 27 SGB VIII in stationärer Form,
6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII),
7. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),

4.1.2 Junge Volljährige

Diese sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII und aus Ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 SGB XII zu folgenden Leistungen bzw. vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen:

1. Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),

2. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII),
3. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den folgenden Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII):
 - a. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - b. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
 - c. Hilfe zur Erziehung in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d. Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage von § 27 SGB VIII in stationärer Form,
 - e. Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

4.1.3 Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII

Diese sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu der Leistung nach § 19 SGB VIII heranzuziehen. Handelt es sich bei dem Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII um einen Volljährigen, ist dieser zusätzlich aus seinem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

4.1.4 Ehegatten / Lebenspartner des jungen Menschen sowie Ehegatten / Lebenspartner des Leistungsberechtigten nach § 19

Diese sind zu folgenden Kosten aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen:

1. Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
2. Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII),
3. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),
4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII),
5. Hilfe zur Erziehung
 - a. in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII),
 - b. in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - c. in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),

- d. in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - e. auf der Grundlage von § 27 SGB VIII in teilstationärer und stationärer Form,
6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII und durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII),
 7. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
 8. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

4.1.5 Elternteile

Elternteile sind aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII zu folgenden vollstationären Leistungen/vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen:

1. Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
2. Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII) - eine Heranziehung der Eltern des / der Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII unterbleibt, sofern die leistungsberechtigte Person schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.
3. Betreuung und Versorgung in Notsituationen, soweit sie außerhalb des elterlichen Haushalts in teil- oder vollstationärer Form stattfindet (§ 20 SGB VIII),
4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII),
5. Hilfe zur Erziehung
 - a. in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - b. in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII),
 - c. in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt,
 - d. auf der Grundlage von § 27 SGB VIII in stationärer Form,
6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII),
7. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
8. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

4.1.6 Elternteile, die mit dem teilstationär untergebrachten Kind zusammen leben

Diese sind zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen noch zu folgenden teilstationären Leistungen aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen:

1. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII,
2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII und
4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

4.2 Erhebung eines Kostenbeitrags

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Elternteile werden getrennt herangezogen, d. h. auch zusammen lebende Eltern erhalten jeweils einen eigenen Kostenbeitragsbescheid (siehe Allgemeine Verfahrenshinweise). Auch zusammen lebende Eltern haften nicht gesamtschuldnerisch.

4.2.1 Angemessenheit (Garantie des Selbstbehalts)

Der Kostenbeitrag muss im Sinne des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII angemessen sein:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 19.08.2010 – BVerwG 5 C 10.09 – festgelegt, dass die Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag nur dann angemessen im Sinne dieser Vorschrift ist, wenn dem (erwerbstätigen) Kostenbeitragspflichtigen der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird.

Um dies zu prüfen, war in der Vergangenheit die Berechnung des Einkommens und der Belastungen des Kostenbeitragspflichtigen zusätzlich auch nach zivilrechtlichen Maßstäben (Leitlinien des OLG Frankfurt) notwendig.

Durch die Neufassung der Kostenbeitragsverordnung im Rahmen des KJVVG ist gewährleistet, dass der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt des Pflichtigen nicht unterschritten wird. Eine zivilrechtliche Nebenrechnung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

4.3 Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter

Ein Kostenbeitrag kann nur in dem Umfang erhoben werden, wie zivilrechtliche Unterhaltsansprüche vor- oder gleichrangig Berechtigter im jeweiligen Leistungszeitraum nicht geschmälert werden (§ 92 Absatz 4 SGB VIII).

Im Regelfall kann von einer Berechnung dieser Unterhaltsansprüche abgesehen werden, weil die zum 04.12.2013 neu gefasste Kostenbeitragstabelle Verpflichtungen dieser Art durch die Umgruppierung gemäß § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV berücksichtigt.

In besonderen Fällen, in denen ein Missverhältnis zwischen dem Einkommen und der Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter besteht, sollte eine unterhaltsrechtliche Berechnung der zu schützenden Ansprüche der vor- und gleichrangig Berechtigten durchgeführt werden.

Ein solches Missverhältnis kann beispielsweise gegeben sein, wenn das Einkommen im unteren Bereich der Gruppe 7 der Kostenbeitragstabelle liegt und neben dem untergebrachten jungen Menschen mehr als 2 weitere Unterhaltsberechtigte vorhanden sind.

Wird eine unterhaltsrechtliche Nebenrechnung durchgeführt, ist darauf zu achten, dass das für diese Berechnung maßgebliche Einkommen nach zivilrechtlichen Maßstäben bestimmt wird und die zu berechnenden Unterhaltsansprüche den gleichen Zeitraum betreffen, für den der Kostenbeitrag festzusetzen ist. Würden die Ansprüche der weiteren Berechtigten durch den Kostenbeitrag geschmälert, ist die Kostenbeitragsforderung entsprechend zu reduzieren.

Sind alle vor- oder gleichrangig Berechtigten im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht, entfällt die unterhaltsrechtliche Nebenrechnung.

4.4 Absehen von der Heranziehung

Auch wenn aus den nachfolgend aufgeführten Gründen von der Heranziehung aus Einkommen abgesehen wird, ist den dem Grunde nach Pflichtigen ein Bescheid bzw. eine Mitteilung zuzusenden, aus dem/der ersichtlich sein muss, dass und warum für einen bestimmten Zeitraum kein Kostenbeitrag gefordert wird.

Vom Absehen von der Heranziehung unberührt bleibt die grundsätzlich zulässige Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen. ~~sowie des Kindergeldes als weiterer Kostenbeitrag nach § 94 Absatz 3 SGB VIII~~

4.4.1 Schwangerschaft und Betreuung von Kindern

Von der Heranziehung der Eltern (~~sowohl aus deren Einkommen als auch aus deren Kindergeldanspruch~~) ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche, die junge Volljährige oder die Leistungsberechtigte nach § 19 schwanger ist oder der junge Mensch oder die nach § 19 leistungsberechtigte Person ein leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

Die Freistellung von der Heranziehung der Eltern der werdenden Mutter beginnt mit dem Monat, in dem die Schwangerschaft eintritt bzw. die Betreuung beginnt. In Unkenntnis der Schwangerschaft geleistete Beträge sind zu erstatten.

Die Freistellung von der Heranziehung der Eltern des (werdenden) Vaters beginnt erst mit der Betreuung des leiblichen Kindes.

4.4.2 Härtefallgründe nach § 92 Absatz 5 SGB VIII

Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

Ob Ziel und Zweck der Jugendhilfemaßnahme durch die Heranziehung gefährdet werden würden, bedarf einer eingehenden Prüfung im Einzelfall, und zwar auch dahingehend, ob die Möglichkeit besteht, die Eltern durch Aufklärung und sonstige Maßnahmen zu einer Änderung ihrer Haltung zu veranlassen.

Die Beurteilung, ob dieser Sachverhalt vorliegt, treffen Sozialer Dienst und Wirtschaftliche Jugendhilfe gemeinsam. Es empfiehlt sich, die Entscheidung im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII zu dokumentieren. Durch die Rücksichtnahme auf (besondere) Härtefälle soll atypischen Fällen Rechnung getragen werden, die mit den auf die individuelle Zumutbarkeit abgestellten, letztlich aber doch pauschalierten Heranziehungsvorschriften nicht hinreichend erfasst werden.

Eine besondere Härte kann auch vorliegen, wenn der Kostenbeitragspflichtige für in seinem Haushalt lebende Stiefkinder, die gesetzlich nicht als unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen sind, dennoch gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II für deren Unterhalt aufzukommen hat.⁴ Der Kostenbeitrag ist in solchen Fällen in angemessenem Umfang zu reduzieren.

Ein Härtefall kann ebenfalls vorliegen, wenn die Kosten der Unterkunft über dem Wohnwert (Kaltmiete nach ortsüblichem Mietspiegel) liegen. Der den Wohnwert übersteigende Betrag kann in solchen Fällen - soweit nach Grund und Höhe angemessen - durch Erhöhung des Unterkunftsanteils im Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Unabhängig vom rechnerisch ermittelten Ergebnis ist in jedem Fall der Kostenbeteiligung eine Härtefallprüfung gemäß § 92 Absatz 5 SGB VIII vorzunehmen. Das eingeräumte Ermessen ist erkennbar auszuüben. Selbst wenn sich Gründe für eine Herabsetzung der Forderung nicht ergeben, ist dies ausdrücklich auszuführen.

4.4.3 Einkünfte des jungen Menschen, die dem Hilfezweck dienen

Bei der Heranziehung des jungen Menschen für vollstationäre Hilfen oder Leistungen nach § 19 SGB VIII kann der Kostenbeitrag nach § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII reduziert oder ganz von der Heranziehung abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, insbesondere wenn das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund der Tätigkeit steht (z.B. "Freiwilliges Soziales Jahr").

Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang von der Heranziehung abgesehen werden kann, spielen die Umstände des Einzelfalls, ggf. die im Hilfeplan festgelegten Ziele, Umfang, Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe des Einkommens eine entscheidende Rolle.

⁴ Siehe DiJuF-Rechtsgutachten vom 19.07.2010, J 8.330 Sch, JAmt 07-08/2010

4.4.4 Bagatellgrenze

Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird. Davon ist regelhaft auszugehen, wenn eine einmalige Forderung 25,00 EUR und die laufende Forderung monatlich 13,00 EUR nicht übersteigt.

Grundsätzlich ist es jedoch nicht notwendig, die genaue Höhe des Kostenbeitrages zu bestimmen, da die Einzelprüfung gerade den Verwaltungsaufwand verursacht, der vermieden werden soll. Es reicht daher aus, wenn nach einer - dokumentierten - Schätzung anhand der vorliegenden Daten (Familienstand, durchschnittlicher Verdienst, Zahl der Kinder) die begründete Vermutung besteht ("anzunehmen ist"), dass der mit der Heranziehung verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag stehen wird.

Die Zustellung einer Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht ist dennoch vorzunehmen.

4.4.5 Hilfen von kurzer Dauer

Von der Heranziehung soll in der Regel ebenfalls abgesehen werden, wenn die Hilfe oder vorläufige Maßnahme nicht länger als fünf Tage dauert und nicht durch weitere Hilfen oder vorläufige Maßnahmen fortgeführt wird.

5. § 93 SGB VIII - Berechnung des Einkommens

5.1 Allgemeines

Bei der Berechnung des Einkommens des Kostenbeitragspflichtigen wird von der Summe aus Bruttoerwerbseinkommen und sonstigen Einkünften ausgegangen.

Von diesem Einkommen sind

- die Steuern,
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und
- die Beiträge zur Risikoabsicherung (soweit nach Grund und Höhe angemessen)

abzusetzen.

Vom verbleibenden Einkommen werden Belastungen entweder als pauschaler Betrag oder gegen Einzelnachweis abgesetzt.

Als Gesamtergebnis bleibt das maßgebliche Einkommen, anhand dessen in der Tabelle der Kostenbeitragsverordnung der Kostenbeitrag des Elternteils für den untergebrachten jungen Menschen festgesetzt wird.

5.2 Maßgebliche Einkommenszeiträume

5.2.1 Maßgeblicher Einkommenszeitraum für die Heranziehung von Eltern, Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen / des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Der Kostenbeitrag aus dem Einkommen des Pflichtigen (mit Ausnahme des jungen Menschen) ist grundsätzlich auf Basis des im vorherigen Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Monateinkommens zu berechnen und zu bescheiden.

§ 93 Absatz 4 SGB VIII sieht zwei Möglichkeiten vor, von diesem Grundsatz abzuweichen:

1. Auf Antrag des Pflichtigen wird der Kostenbeitrag aus dem durchschnittlichen Monateinkommen des Kalenderjahres berechnet, in dem die Leistung gewährt wird (§ 93 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII). Dieser Antrag kann erst nach Ablauf des Jahres der Leistung und bis zum Ende des auf den maßgeblichen Leistungszeitraum folgenden Jahres gestellt werden (§ 93 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII).
2. Macht der Pflichtige glaubhaft, dass die Heranziehung auf Basis des Vorjahreseinkommens derzeit (in einem bestimmten Zeitraum, nicht zwingend im gesamten Leistungsjahr) eine besondere Härte bedeuten würde, ist gemäß § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII vorläufig von dem glaubhaft gemachtem Einkommen auszugehen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Leistungsjahres das durchschnittliche Monateinkommen dieses Leistungsjahres maßgeblich und der Kostenbeitrag endgültig zu berechnen und zu bescheiden.

Härtefallgründe können sein:

- a. Wegfall von bisher erzielten Einkünften in erheblichem Umfang
- b. Hinzukommen von Unterhaltsverpflichtungen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes)
- c. Hinzukommen von Schuldverpflichtungen, soweit nach Grund und Höhe angemessen und unvermeidbar
- d. Erheblicher Anstieg von berufsbedingten Aufwendungen

5.2.2 Maßgeblicher Einkommenszeitraum bei Heranziehung des jungen Menschen / Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist mit Inkrafttreten des KJVVG speziell geregelt und mit dem Zweck der Hilfe verbunden (§ 94 Absatz 6 Satz 2 und 3 SGB VIII). Mit dieser Zweckbindung stellt der Gesetzgeber klar, dass der maßgebliche Einkommenszeitraum dem Leistungszeitraum entsprechen muss, weil nur das aktuell erzielte Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit den zum gleichen Zeitpunkt geltenden Zielen der Hilfe stehen kann.

Daher scheidet die Anwendung des § 93 Absatz 4 SGB VIII (Einkommen des Vorjahres) grundsätzlich aus. Es ist bei der Heranziehung dieses Personenkreises das Einkommen im Leistungszeitraum maßgeblich.

5.3 Erläuterung der einzelnen Bestandteile der Berechnung

5.3.1 Einkommen gemäß § 93 Absatz 1 SGB VIII

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einnahmen in Geld und Geldeswert.

Bei der Berechnung ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen.

Hierzu gehören Einnahmen aus

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger (siehe [Ziffer 5.3.7](#))
- Arbeitslosengeld und Leistungen nach SGB II oder SGB XII⁵

⁵ Für Pflichtige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, ist eine Kostenbeitragsberechnung grundsätzlich nur dann durchzuführen, wenn der Pflichtige noch über andere Einkünfte verfügt und Mitglied einer ALG II - Bedarfsgemeinschaft ist, in der mindestens eine ihm gegenüber nicht unterhaltsberechtigten Person lebt. In diesem Fall sind alle Einkünfte des Pflichtigen einzusetzen, mit Ausnahme der ALG II - Leistungen für Personen, die gegenüber dem jungen Menschen selbst kostenbeitragspflichtig sind oder dem Pflichtigen gegenüber nicht unterhaltsberechtigten sind.

Der Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes ist in diesen Fällen gleichwohl zu fordern, soweit die Voraussetzungen des § 94 Absatz 3 SGB VIII zutreffen.

- Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG
- Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz mit Ausnahme der Freibeträge⁶
- Krankengeld
- Miet- und Pachteinnahmen
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.)
- Unterhaltsleistungen, die der Pflichtige für sich selbst erhält
- Wohngeld⁷
- Steuerrückerstattungen
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc.)
- Bei der Heranziehung der Eltern und Ehegatten/Lebenspartner des jungen Menschen ist Ausbildungsförderung wie BAföG- oder BAB-Leistungen **sowie das Ausbildungsgeld nach §§ 122 ff. SGB III** als Einkommen zu berücksichtigen (bei der Heranziehung des jungen Menschen bzw. Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sind solche Zahlungen als zweckgleiche Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII in Anspruch zu nehmen).
- Spesen / Auslösungen⁸

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

⁶ Durch die ab 01.01.2013 geltende Fassung des § 10 Absatz 6 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ist das Elterngeld in Höhe des in § 10 Absatz 1 bis 4 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt zu lassen.

⁷ Weil die Kosten der Unterkunft aller Kostenbeitragspflichtigen durch die Gestaltung der Kostenbeitragsabelle pauschal berücksichtigt werden, würde das Weglassen des Wohngelds gegenüber Personen, die die Kosten der Unterkunft in voller Höhe selbst tragen, eine ungerechtfertigte Besserstellung von Wohngeldbeziehern darstellen.

Wohngeld fließt der Bedarfsgemeinschaft als Ausgleich zwischen geringem Einkommen und hohen Unterkunftskosten zu. Es dient - wie das Erwerbseinkommen - der Deckung des täglichen Lebensbedarfs. Siehe auch [Ziffer 5.4.](#)

⁸ Gemäß Urteil OVG Lüneburg vom 18.07.2012, 4 LA 90/11 sind Spesen zunächst als zufließendes Einkommen zu berücksichtigen. Jedoch können „Kostenbeitragspflichtige geltend machen, dass in ihrem Fall ein mit Erzielung des Einkommens verbundener notwendiger Verpflegungsaufwand entstanden ist, der von ihrem Einkommen nach § 93 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Nr. 2 SGB VIII in Abzug zu bringen ist“.

5.3.2 Ausnahmen vom Einkommen

Zum Einkommen als Einnahmen in Geld oder Geldeswert zählen **nicht**

- Leistungen der Jugendhilfe, die der junge Mensch erhält
- Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz
- Entschädigungen, die nach § 253 Absatz 2 BGB wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, geleistet werden,
- Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen (diese werden separat herangezogen),
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind,
- Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Diese werden als zweckgleiche Leistungen in Anspruch genommen, sofern sie dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII gewährt werden, siehe [Ziffer 2.2](#). Hierzu gehören z.B.
- der Kinderbetreuungszuschlag nach dem BAföG, soweit der Jugendhilfeträger für das betreute Kind die Betreuung außerhalb regulärer Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen übernimmt (siehe hierzu § 14b Absatz 2 BAföG)
- Leistungen zur Bildung- und Teilhabe nach SGB II, III oder SGB XII, **u.a. auch das Ausbildungsgeld, soweit diese an den untergebrachten jungen Menschen erbracht werden**
- Betreuungsgeld nach Abschnitt 2 des BEEG
- Halb- und Vollwaisenrenten
- Einkommen der Geschwister des jungen Menschen (z.B. Unterhaltsleistungen)
- Kindergeld⁹
- Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 1 Bundeskindergeldgesetz
- Freibeträge nach § 10 Absatz 6 BEEG

5.3.3 Steuern/Solidaritätszuschlag gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 1 SGB VIII

Steuern sind von den Bruttoeinnahmen abzusetzen. Hierzu rechnen insbesondere Lohn- und Einkommensteuer sowie Kirchensteuer. Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern sind als weitere Belastungen abzusetzen, siehe [Ziffer 5.3.6](#) .

⁹ Das für den untergebrachten jungen Menschen gewährte Kindergeld ist nach § 94 Absatz 3 SGB VIII unabhängig von der Heranziehung aus Einkommen als Kostenbeitrag zu zahlen, **soweit nach Ziff. 4.4 keine Gründe für ein Absehen von der Heranziehung vorliegen.**

Die Steuerentrichtung muss mit den Einnahmen in unmittelbarem inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang stehen. Maßgebend sind die zu entrichtenden Steuern, nicht die vorläufig gezahlten Steuern.

Weiterhin ist der Solidaritätszuschlag von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

5.3.4 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 2 SGB VIII

Von den Einnahmen abzusetzende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind Beiträge zur

- Rentenversicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung und
- Arbeitslosenversicherung.

Hierbei sind jedoch nur die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile zu berücksichtigen.

5.3.5 Freiwillige Versicherungsbeiträge und Altersvorsorge gemäß § 93 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII

Grundsätzlich gilt für den Abzug der nachfolgend genannten Belastungen, dass diese im gleichen Zeitraum vorgelegen haben müssen, in dem auch das zugrunde gelegte Einkommen erzielt wurde. Sind die Belastungen nur zeitweise innerhalb des maßgeblichen Jahres vorhanden, sind sie analog zum Einkommen auf eine monatliche Durchschnittsbelastung umzurechnen.

Macht der Pflichtige während der Leistung geltend, neu hinzugekommene Belastungen zu berücksichtigen, handelt es sich um die Geltendmachung eines Härtefalls im Sinne des § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII.

Fallen Belastungen während der Leistung weg, wird dies erst bei der Berechnung des Kostenbeitrags für das Folgejahr wirksam.

Ebenfalls vom Einkommen abzusetzen sind freiwillige Beiträge von Nicht-Pflichtversicherten sowohl zur Kranken-, Pflege- als auch zur Rentenversicherung. Hier ist ggf. auch die Berücksichtigung von Beiträgen Pflichtversicherter und Nicht-Pflichtversicherter zu einer Lebensversicherung möglich, soweit deren Zweck die Altersvorsorge ist. Dazu gehören auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Im Rahmen der Altersvorsorge können die o.g. Altersvorsorgebeiträge und/oder die Zins- und Tilgungsleistungen für selbstgenutztes Wohneigentum (analog zum BGH-Urteil XII ZR 22/06)

in Höhe von maximal 4 % des Vorjahres-Bruttoeinkommens als einkommensmindernd anerkannt werden.

Sollte nicht im gesamten Vorjahr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen worden sein, tritt für die Monate, in denen nicht gearbeitet wurde, das Nettoeinkommen (aus erhaltenen Sozialleistungen) an die Stelle des Bruttoeinkommens.

5.3.6 Weitere Belastungen gemäß § 93 Absatz 3 SGB VIII

Von dem nach Abzug vorstehend genannter Beträge verbleibenden Einkommen erfolgt ohne Nachweis ein Abzug von 25% zur Berücksichtigung von weiteren Belastungen des Kostenbeitragspflichtigen.

Sind die weiteren Belastungen höher als der pauschalierte Abzug, so können sie gegen entsprechenden Nachweis berücksichtigt werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass diese Belastungen im gleichen Zeitraum vorgelegen haben müssen, in dem auch das zugrunde gelegte Einkommen erzielt wurde. Sind sie nur zeitweise innerhalb des maßgeblichen Jahres vorhanden, sind sie analog zum Einkommen auf eine monatliche Durchschnittsbelastung umzurechnen.

Macht der Pflichtige während der Leistung geltend, neu hinzugekommene Belastungen zu berücksichtigen, handelt es sich auch hier um die Geltendmachung eines Härtefalls im Sinne des § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII.

Fallen Belastungen während der Leistung weg, wird dies erst bei der Berechnung des Kostenbeitrags für das Folgejahr wirksam. Bei Belastungen, die von beiden Elternteilen gemeinsam zu tragen sind, ist regelhaft davon auszugehen, dass jeder Elternteil 50% der Belastungen trägt.

Zu den weiteren Belastungen gehören

- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen (hierzu gehören z.B. Beiträge zur gesetzlichen Unfall- oder Gebäudebrandversicherung sowie zu Kfz-Versicherungen, soweit sie nicht über die Kilometerpauschale (s.u.) abgegolten sind)
- angemessene Beiträge zur privaten Kranken- und ggf. Pflegeversicherung der gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weiteren unterhaltsberechtigten Personen. Derartige Aufwendungen für den untergebrachten jungen Menschen hingegen sind gemäß §§ 39, 40 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu übernehmen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben wie
- notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Berufsbekleidung, Werkzeuge, Fachliteratur etc.)
- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Ist zum Erreichen der Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel notwendig, so sind die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte anzusetzen.

Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Nutzung im Einzelfall unzumutbar, kann für die Nutzung eines Pkw - analog zur steuerrechtlichen Berücksichtigung - für jeden Entfernungskilometer (von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte) ein Pauschalbetrag von 0,30 EUR anerkannt werden. Mit diesem Betrag sind die Anschaffungs- und die laufenden Betriebskosten abgegolten, dies gilt auch für die unterhaltsrechtliche Nebenrechnung (s. auch Ziffer 10.2.2 OLG-Leitlinien), bei der die Pauschale jedoch je gefahrenem Kilometer zu berechnen ist.

- notwendige Beiträge zu Berufsverbänden (z. B. Gewerkschaftsbeiträge)
- notwendige Mehraufwendungen in Folge der Führung eines doppelten Haushalts.
- Verpflegungsaufwand: Ohne Nachweis können - analog zu den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des OLG Frankfurt - pauschal 2/3 der als Einkommen berücksichtigten Spesen anerkannt werden
- Kinderbetreuungskosten während der Arbeitszeit der Eltern / des alleinerziehenden Elternteils
- Schuldverpflichtungen (Darlehens- oder Kreditverträge, Verträge zwischen Privatpersonen etc.) können anerkannt werden, sofern sie nicht unter Kenntnis der Kostenbeitragspflicht leichtfertig oder ohne vernünftigen Grund eingegangen wurden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Zinsen und Tilgung bei Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums siehe [Ziffer 5.3.5](#).

Darlehens- oder Kreditverträge, die der Finanzierung von Immobilien dienen, aus denen ein Gewinn erwirtschaftet wird (z. B. durch Miet- und Pachteinnahmen), sind grundsätzlich in voller Höhe (Zins und Tilgung) anzuerkennen.

Bei Einnahmen aus Vermietung und/oder Verpachtung sind Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen / AfA) nicht anzuerkennen, da kein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Dem gegenüber sind jedoch notwendige Erhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen.

Sofern während der Jugendhilfemaßnahme neue Schuldverpflichtungen eingegangen werden, ist eine Berücksichtigung nur möglich, um ein altes Darlehen zu einem günstigeren Zinssatz umzuschulden oder wenn das neue Darlehen nach Grund und Höhe angemessen ist (z. B. Darlehen eines Hauseigentümers, der die Reparatur oder den Kauf einer Heizung zwingend über einen Kredit finanzieren muss).

Werden darüber hinaus Schuldverpflichtungen nach Prüfung von Grund und Höhe im Rahmen einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung als Belastung berücksichtigt, erfolgt die Anerkennung der monatlichen Zins- und Tilgungsleistung.

Grundsätzlich gilt, dass alle Belastungen, die bei der Ermittlung des Kostenbeitrags berücksichtigt werden sollen, mit geeigneten Belegen nachzuweisen sind.

5.3.7 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbstständiger

Bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigen gelten einige Besonderheiten.

5.3.7.1 Grundlegende Hinweise

Auch für Selbstständige gilt grundsätzlich die Regelung des § 93 Absatz 4 SGB VIII. Eine endgültige Kostenbeitragsfestsetzung ist nur für (endgültig) abgeschlossene Wirtschaftsjahre¹⁰ möglich. Dies kann dazu führen, dass zunächst vorläufige Kostenbeitragsfestsetzungen vorgenommen werden müssen, da zum Zeitpunkt der Unterbringung das maßgebliche Wirtschaftsjahr noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Zur **vorläufigen** Festsetzung sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

1. Nachweise über abgeschlossene Wirtschaftsjahre:
 - a. Letzte Einkommensteuererklärung nebst Anlagen
Zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss-Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b. Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung
 - c. ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewirtungskosten“, „Werbekosten“, „verschiedene Kosten“)
 - d. letzter erteilter Einkommensteuerbescheid
2. Nachweise aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren:
 - a. Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschließlich des laufenden Jahres (Betriebswirtschaftliche Auswertung – BWA)
 - b. ggf. Kontennachweise zu Einzelposten der vorläufigen Gewinnermittlung (u.a. „Reisekosten“, „Bewirtungskosten“, „Werbekosten“, „verschiedene Kosten“)

Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem - Wirtschaftsjahr die **vorläufige** Kostenbeitragsberechnung beruhen soll.

Eine **endgültige** Kostenbeitragsberechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der oben unter 1. genannten Unterlagen.

Privatentnahmen:

Privatentnahmen sind keine Einnahmen im kostenbeitragsrechtlichen Sinne, sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wider. Sie haben keine Auswirkung auf die Gewinnermittlung, sondern lediglich auf die Vermögenssubstanz.

¹⁰ Grundsätzlich ist das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr, bei bestimmten Berufsgruppen (z.B. Land- und Forstwirte) kann es Abweichungen geben.

Der Einblick in Belege zu Privatentnahmen kann aber bei der Beurteilung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung hilfreich sein.

5.3.7.2 Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Das für die Kostenbeitragsfestsetzung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen (§ 93 Absatz 1 SGB VIII) zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (s. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (s. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist gemäß § 93 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragsteuer abzusetzen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen (§ 93 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII).

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20 % des steuerlichen Gewinns (siehe Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4 % des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Dem Grunde nach sieht § 93 Absatz 3 SGB VIII nunmehr den pauschalen Abzug in Höhe von 25 % des aus vorstehender Berechnung ermittelten Einkommens vor für

1. Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben
3. Schuldverpflichtungen

Da diese Pauschale bei Selbstständigen in der Regel überschritten wird, werden hier die nach Grund und Höhe angemessenen Beträge in nachgewiesener, tatsächlicher Höhe abgesetzt:

- Hinsichtlich vg. Nr. 1 ergibt sich bei Selbstständigen kein Unterschied zur Heranziehung nichtselbstständiger Pflichtiger (vgl. [Ziffer 5.3.6](#))
- Ausgaben im Sinne vg. Nr. 2 sind bei Selbstständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personalkosten, Raumkosten, Telefonkosten, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allgemeine Bürokosten, betriebliche Beiträge für Berufsverbände, betriebliche Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.

Absetzungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern (Abschreibungen) sind maximal in gleichbleibenden Beträgen gemäß Anlageverzeichnis (lineare Abschreibung)

anzuerkennen. Alternativ zur Anerkennung der Abschreibungen kommt auch die Berücksichtigung der Investitionskosten im maßgeblichen Wirtschaftsjahr in Betracht, diese Verfahrensweise sollte dann aber auch bei Folgeberechnungen beibehalten werden.

Rücklagen für zukünftige geplante Investitionen wie Ansparabschreibungen bzw. Investitionsabzugsbeträge sind keine notwendigen Betriebsausgaben.

- Zu den Ausgaben nach vg. Nr. 3 zählen alle Schuldverpflichtungen analog [Ziffer 5.3.6](#), soweit sie nicht bereits bei den Betriebsausgaben (vg. Nr. 2) berücksichtigt sind.

Im Übrigen gelten die unter [Ziffer 5.3.6](#) beschriebenen Empfehlungen.

5.4 Kosten der Unterkunft

Die Kosten für die Unterkunft der bzw. des Kostenbeitragspflichtigen (Miete inkl. Nebenkosten oder Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum) sind bereits in der Tabelle der Kostenbeitragsverordnung eingearbeitet und werden in der Kostenbeitragsberechnung nicht mehr gesondert als Belastung berücksichtigt. Eine Ausnahme können Härtefalltatbestände sein.

Dementsprechend wird Wohngeld als Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen berücksichtigt.

6. § 94 SGB VIII - Umfang der Heranziehung

6.1 Allgemeines

Die Vorschrift des § 94 SGB VIII regelt den Umfang der Heranziehung sämtlicher Personen, die gemäß § 92 SGB VIII zu den Kosten für die in § 91 SGB VIII aufgeführten stationären und teilstationären Leistungen sowie für vorläufige Maßnahmen der Jugendhilfe heranzuziehen sind.

Eltern, Ehegatten/Lebenspartner von jungen Menschen und die minderjährigen jungen Menschen selbst sind jeweils nur aus ihrem Einkommen heranzuziehen. Zum Einkommen zählen u.a. auch deren Erträge aus Vermögen. Eine Heranziehung aus dem Vermögensstamm erfolgt bei diesem Personenkreis nicht. Lediglich junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind auch aus ihrem Vermögen im Leistungszeitraum heranzuziehen.

6.2 Obergrenze und Rangfolge der Heranziehung

Zunächst ist zu beachten, dass die Obergrenze der Heranziehung, dies ist die tatsächliche Höhe der Jugendhilfeaufwendungen, nicht überschritten werden darf. Verwaltungskosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

In Fällen, in denen mehrere Kostenbeitragspflichtige vorhanden sind, kann diese Obergrenze erreicht oder sogar überschritten werden.

Um dies zu vermeiden, sieht § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII folgende Rangfolge in der Heranziehung vor:

- der junge Mensch selbst,
- ein evtl. vorhandener Ehegatte oder Lebenspartner des jungen Menschen,
- die Eltern des jungen Menschen.

Ist der junge Mensch selbst nicht in der Lage, einen Kostenbeitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu leisten, erfolgt demnach zunächst die Heranziehung seines evtl. vorhandenen Ehegatten oder Lebenspartners.

Wird die Obergrenze nach Heranziehung des jungen Menschen (ggf. inkl. Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen wie BAB oder nach dem BAföG) und dessen Ehegatten oder Lebenspartner noch nicht erreicht, erfolgt die jeweils getrennte Heranziehung der Elternteile bzw. eines evtl. allein kostenbeitragspflichtigen Elternteils. In der Rangfolge ist dabei zunächst das für den untergebrachten jungen Menschen gewährte Kindergeld heranzuziehen. Sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig und übersteigt die Summe ihrer ermittelten Kostenbeiträge die (restlichen ungedeckten) Jugendhilfeaufwendungen, so erfolgt eine Verteilung der (verbleibenden) Gesamtforderung im Verhältnis ihrer jeweiligen Einzelverpflichtung.

6.3 Umfang der Heranziehung von Eltern, Ehegatten / Lebenspartnern des jungen Menschen

Das Gesetz sieht eine eigene öffentlich-rechtliche Bemessung des Kostenbeitrages vor. Maßgeblich für die Bestimmung des Umfanges der Heranziehung ist zunächst das nach § 93 SGB VIII ermittelte Einkommen.

6.3.1 Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen

Bei Elternteilen und Ehegatten/Lebenspartnern des jungen Menschen ist gemäß § 94 Absatz 2 SGB VIII nach Ermittlung des nach § 93 SGB VIII maßgeblichen Einkommens jeweils die Anzahl der Personen, die mindestens im gleichen Rang wie der junge Mensch oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII unterhaltsberechtigter sind, angemessen zu berücksichtigen.

Die Rangverhältnisse der Unterhaltsberechtigten (Bedürftigen) sind in § 1609 BGB geregelt. Mit der Neuregelung der Rangfolgen von Unterhaltsansprüchen gilt ab 01.01.2008:

Gegenüber dem minderjährigen jungen Menschen sind gleichrangig unterhaltsberechtigter

- weitere minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile,
- volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden,

Gegenüber dem volljährigen Leistungsberechtigten sind vorrangig berechtigter

- minderjährige unverheiratete Kinder der Elternteile,
- volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden,
- geschiedene, getrennt lebende und im Haushalt lebende Ehegatten des pflichtigen Elternteils.
- der nach § 1609 Nr. 2 BGB i.V.m. §1615 I BGB gegenüber dem Pflichtigen ein Kind unter drei Jahren betreuende Berechtigter

Gegenüber dem volljährigen Leistungsberechtigten sind gleichrangig berechtigter

- weitere volljährige unverheiratete Kinder der Elternteile

6.3.2 Kindergeld als Kostenbeitrag

Bei vollstationären Hilfen ist von dem Elternteil, der das Kindergeld erhält, unabhängig vom Einkommen ein Kostenbeitrag in Höhe des auf das betreffende Kind entfallenden Kindergeldes zu fordern (§ 94 Absatz 3 SGB VIII).

Bei Hilfen nach § 19 SGB VIII ist das Kindergeld für das mit untergebrachte Kind von dessen kindergeldberechtigten Elternteil ebenfalls als Kostenbeitrag zu fordern.

6.3.3 Inanspruchnahme des Kindergeldes nach dem EStG / BKGG

Hilfsweise kann das Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe des Kindergeldes geltend machen, wenn der Kostenbeitragspflichtige den Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes nicht oder nicht in voller Höhe an den Jugendhilfeträger zahlt.

Sofern für einen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII (z.B. untergebrachte minderjährige Mutter) ein Kindergeldanspruch besteht, kann mit einer Erklärung gegenüber der Familienkasse das berechnete Interesse an der Kindergeldauszahlung gemäß § 9 Bundeskindergeldgesetz geltend gemacht und das Kindergeld entweder durch den Jugendhilfeträger oder den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII bezogen werden.

Bezieht der untergebrachte junge Mensch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für sich selbst, ist dieses als zweckgleiche Leistung in Anspruch zu nehmen; es kann auch im Wege der Erstattung nach § 104 Abs.1 Satz 4 SGB X durch den Jugendhilfeträger beansprucht werden.

6.3.4 Umgangskontakte und Wochenpflege / stationäre Wochengruppe

Die kostenbeitragspflichtige Person hat Kosten, die für Umgangskontakte (Betreuung, Versorgung) entstehen, regelhaft selbst zu tragen.

Ist im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen, dass sich der junge Mensch, für den stationäre Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden, nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten regelmäßig über Tag und Nacht bei einer kostenbeitragspflichtigen Person aufhält, so ist dies gemäß § 94 Absatz 4 SGB VIII bei der Festsetzung des Kostenbeitrages aus dem Einkommen im Einzelfall entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist z.B. bei einer Maßnahme der stationären Wochenpflege oder Wochengruppe (Betreuung in einem Internat, Landschulheim) gegeben.

Wird eine Hilfe in Wochenpflege nach § 33 SGB VIII oder in stationärer Wochengruppe nach § 34 SGB VIII gewährt, ist der Kostenbeitrag aus dem Einkommen bei dem Elternteil, bei dem sich der junge Mensch in der Regel an den Wochenenden und in den Ferien aufhält, um mtl. 50 % während der gesamten Heranziehungszeit zu kürzen.

Der Elternteil, bei dem sich der junge Mensch regelhaft nicht aufhält, ist zur Zahlung des ungekürzten Kostenbeitrags aus seinem Einkommen verpflichtet. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Lebensunterhalt des jungen Menschen außerhalb der Betreuung in der Einrichtung sichergestellt ist.

Leben die Elternteile zusammen, ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen der aus dem Einkommen zu zahlende Kostenbeitrag beider Elternteile um mtl. je 50% zu kürzen.

Hält sich der junge Mensch nicht an jedem Wochenende und in den Ferien bei einem Elternteil bzw. den zusammenlebenden Eltern oder abwechselnd bei den nicht zusammen lebenden kostenbeitragspflichtigen Eltern auf, ist die jeweilige Kürzung anteilig entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit vorzunehmen.

In den vorgenannten Fällen soll auch der nach § 94 Absatz 3 SGB VIII zu fordernde Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes bzw. dessen Inanspruchnahme als zweckgleiche Leistung entsprechend angepasst werden.

6.3.5 Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten / Lebenspartnern des jungen Menschen

Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII werden gemäß § 94 Absatz 4 SGB VIII nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung (KostenbeitragsV einschließlich Kostenbeitragstabelle) bestimmt.

6.3.6 Handhabung der Kostenbeitragstabelle

§§ 1 bis 7 der KostenbeitragsV regeln die Grundlagen und Maßstäbe für die Handhabung der Tabelle und konkretisieren darüber hinaus die gesetzlichen Grundlagen der §§ 91 bis 94 SGB VIII.

In der Kostenbeitragstabelle gibt es in der 1. Spalte 27 Einkommensgruppen und in den Spalten 2 bis 5 vier verschiedene Beitragsstufen. Bei hohem Einkommen über der Einkommensgruppe 27 gelten die Sonderregelungen des § 5 KostenbeitragsV.

Von Gruppe 2 bis 27 sind die Einkommensgruppen der Kostenbeitragstabelle auf den Cent genau differenziert. Allerdings regelt die Kostenbeitragsverordnung nicht, welche Gruppe bei einem Einkommen zwischen 1.100,01 € und 1.100,99 € maßgeblich ist. Für eine praxisgerechte Anwendung wird daher empfohlen, ein Einkommen bis einschließlich 1.100,99 € der Gruppe 1 der Kostenbeitragstabelle zuzuordnen.

Maßgeblich für die Eingruppierung des jeweiligen kostenbeitragspflichtigen ist dessen Einkommen, welches ausschließlich nach den Bestimmungen des § 93 SGB VIII zu ermitteln ist. Zu beachten ist hierbei unbedingt, dass auch zusammenlebende Eltern getrennt heranzuziehen sind.

Die verschiedenen Beitragsstufen ergeben sich je nach dem

- ob teilstationäre oder vollstationäre Maßnahmen stattfinden.
- ob ein oder mehrere Kinder des jeweiligen kostenbeitragspflichtigen vollstationär untergebracht sind,
- welches von dessen Kindern ggf. zuerst, als zweite, dritte oder weitere Person vollstationär untergebracht wurde,

Ab der vierten vollstationär untergebrachten Person wird in allen Einkommensgruppen nur noch ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gefordert.

Bei der Wahl der Beitragsstufe ist ferner folgendes zu beachten:

Es ist durchaus möglich, dass ein vollstationär untergebrachtes Kind bei den beiden Elternteilen unterschiedlichen Beitragsstufen zuzuordnen ist (z.B. bei der Mutter handelt es sich bei dem betreffenden Kind um die erste untergebrachte Person, bei dem Vater handelt es sich um die dritte untergebrachte Person, weil zwei seiner aus einer anderen Beziehung stammenden Kinder bereits in stationärer Betreuung sind).

Außerdem kann es während der Hilfestellung durchaus zu notwendigen Neueinstufungen kommen (z.B. wenn eines der drei Kinder des Vaters in dessen Haushalt zurückkehrt).

6.3.7 Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten

Bei dem sich nach der Zuordnung in die Einkommensgruppe und die maßgebliche Beitragsstufe ergebenden Kostenbeitrag handelt es sich zunächst um ein vorläufiges Ergebnis, da nun entsprechend § 4 KostenbeitragsV evtl. bestehende weitere Unterhaltspflichten der kostenbeitragspflichtigen Person zu berücksichtigen sind.

6.3.8 Umgruppierung in der Kostenbeitragstabelle (§ 4 Absatz 1 KostenbeitragsV)

Lebt die kostenbeitragspflichtige Person mit mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten in einem Haushalt oder weist sie nach, dass sie ihren Unterhaltspflichten für nicht im Haushalt lebende Berechtigte regelmäßig nachkommt,

- so ist sie bei einem weiteren Berechtigten einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu einer der Einkommensgruppen 2 bis 6 je Unterhaltspflicht um zwei Einkommensgruppen niedriger und bei Zuordnung zur Einkommensgruppe 7 bis 18 je Unterhaltspflicht um eine Einkommensgruppe niedriger einzustufen und dementsprechend zu einem niedrigeren Kostenbeitrag heranzuziehen.
- so ist sie bei zwei oder mehr weiteren Berechtigten schrittweise je Berechtigtem umzugruppieren: Es ist nach jeder einzelnen Umgruppierung zu prüfen, zu welcher Einkommensgruppe der Pflichtige sodann zugeordnet ist. Daraus ergibt sich in der Folge die weitere ein- oder zweistufige Herabgruppierung¹¹.

Beispiel: Bei zwei weiteren Berechtigten und einem Einkommen nach Gruppe 7 wird für den ersten weiteren Berechtigten nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 KostenbeitragsV um eine Gruppe herabgruppiert. Nun ist der Pflichtige der Gruppe 6 zugeordnet. Für den zweiten weiteren Berechtigten ist sodann gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 KostenbeitragsV um zwei Gruppen herabzugruppieren. Die Heranziehung erfolgt somit im Ergebnis nach Gruppe 4 der Kostenbeitragstabelle.

¹¹ siehe Urteil OVG Münster vom 01.12.2014 - 12 A 2376/12 -

Ab Gruppe 19 **und höher** erfolgt grundsätzlich keine diesbezügliche Umgruppierung mehr.

Bei Umgruppierungen bleiben alle untergebrachten Kinder des Pflichtigen außen vor, weil § 4 KostenbeitragsV lediglich Unterhaltsberechtigte berücksichtigt.

Zu den mindestens gleichrangig Berechtigten in diesem Sinne zählen bei einer Berechnung des Kostenbeitrags für einen untergebrachten jungen Volljährigen auch die Ehegatten des Kostenbeitragspflichtigen, deren eigene Einkünfte die jeweiligen Sätze nach den Leitlinien des OLG Frankfurt unterschreiten. Auch der nach § 1609 Nr. 2 BGB i.V.m. § 1615 I BGB ein Kind unter drei Jahren betreuende Berechtigte ist mit seinem Anspruch gemäß den Leitlinien des OLG Frankfurt zu berücksichtigen.

6.3.9 Maximalkostenbeitrag - Behandlung hoher Einkommen

Bei hohem Einkommen (über der Einkommensgruppe 27 der Kostenbeitragstabelle) gelten die Bestimmungen des § 5 der KostenbeitragsV, Umgruppierungen werden hier nicht mehr vorgenommen.

Die Kostenbeitragsforderung richtet sich nach den in § 5 KostenbeitragsV vorgegebenen Prozentbeträgen:

- Für das erste vollstationär untergebrachte Kind werden bei diesen Einkünften 25 %, für das zweite 15 %, für das dritte 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 93 Absatz 1 bis 3 SGB VIII als Kostenbeitrag verlangt, ab der vierten Person wird nur noch das Kindergeld verlangt. Darüber hinaus ist es im Einzelfall gleichwohl möglich, bei außergewöhnlich hohem Einkommen (über Gruppe 27) einen Kostenbeitrag in Höhe der vollen Kosten der vollstationären Maßnahme zu fordern (§ 5 Absatz 2 letzter Satz KostenbeitragsV), auch ab dem vierten vollstationär untergebrachten Kind.
- Für teilstationäre Maßnahmen gilt ein Prozentsatz von 5 % des maßgeblichen Einkommens als Kostenbeitrag.

6.3.10 Kostenbeitrag für junge Volljährige

Bei jungen Volljährigen gelten Besonderheiten gemäß §§ 4 und 6 KostenbeitragsV:

Bei Leistungen für junge Volljährige sind Eltern gemäß § 6 Satz 1 KostenbeitragsV höchstens zu einem Kostenbeitrag nach Einkommensgruppe 13 heranzuziehen. Die Begrenzung auf die Einkommensgruppe 13 gilt nicht für Ehegatten und Lebenspartner des jungen Menschen.

Gemäß § 6 Satz 4 KostenbeitragsV erfolgt bei der Heranziehung von Eltern eines jungen Volljährigen jedoch zunächst die Ein-/Umgruppierung nach § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV, soweit vorrangig und/oder gleichrangig berechnete Unterhaltsansprüche bestehen. Ergibt sich daraus eine Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu der Einkommensgruppe 2 oder 3, richtet sich die Kostenbeitragspflicht gemäß § 6 Satz 2 KostenbeitragsV letztlich nach der Einkommensgruppe 1.

Bei einer Zuordnung des maßgeblichen Einkommens zu der Einkommensgruppe 4 ergibt sich aus § 6 Satz 3 KostenbeitragsV statisch ein Kostenbeitrag gemäß Einkommensgruppe 2, da § 6 Satz 4 nur in Fällen des Satzes 1 und 2 die vorherige Anwendung des § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV vorsieht.

Dies würde jedoch dazu führen, dass bei einem Einkommen nach ursprünglicher Gruppe 4 immer ein Kostenbeitrag nach Gruppe 2 zu verlangen wäre, während ein Einkommen nach ursprünglicher Gruppe 5 aufgrund der zweifachen Umgruppierung (s.o.) zu Gruppe 1 führt, mithin kein Kostenbeitrag zu zahlen wäre.

Es handelt sich bei dem in § 6 Satz 4 KostenbeitragsV enthaltenen Verweis auf "Satz 1 und 2" offensichtlich um einen Fehler. Richtig wäre der Verweis auf "Satz 2 und 3". Daher wird empfohlen, auch das Einkommen nach Gruppe 4 zunächst nach § 4 Absatz 1 KostenbeitragsV

umzugruppieren (je weiterem Berechtigten um eine Gruppe) und sodann gemäß § 6 Satz 2 KostenbeitragsV nach Gruppe 1 umzugruppieren.

6.4 Heranziehung junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII

Vollstationär untergebrachte junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 Absatz 2 SGB VIII zu 75 % einzusetzen. Eine Berücksichtigung von Abzügen nach § 93 Absatz 3 SGB VIII erfolgt für diesen Personenkreis nicht, weil derartige Kosten regelhaft nicht anfallen oder durch die Jugendhilfeleistungen gedeckt sind.

6.4.1 Heranziehung zweckgleicher Leistungen gemäß § 93 Absatz 1 SGB VIII

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfe dienen, sind unabhängig von dem ermittelten Kostenbeitrag zu fordern. Zu beachten ist aber auch hier, dass die Kosten der Jugendhilfemaßnahme nicht überschritten werden.

6.4.2 Heranziehung aus Vermögen gemäß § 92 Absatz 1a SGB VIII

Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach §§ 90 und 91 SGB XII heranzuziehen.

Der Begriff des "Vermögens" wird aus der Abgrenzung zum Begriff des "Einkommens" gewonnen: Alle Zuflüsse in Geld oder Geldeswert im Bedarfsabschnitt (Zuflussmonat) sind zunächst als Einkommen zu betrachten; dasjenige, was nach Ablauf des Zuflussmonats noch vorhanden ist, wächst dem Vermögen zu (sog. Zuflusstheorie).

Der Gesetzgeber hat den Begriff des Vermögens nicht definiert, sondern in § 90 Absatz 1 SGB XII lediglich bestimmt, dass das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen ist. Damit werden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Vermögenswerte erfasst, die verwertet werden können. Sozialhilfe wird erst gewährt, wenn einzusetzendes Vermögen aufgebraucht ist.

Sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder der Verbrauch oder die Verwertung für den Hilfeempfänger eine Härte bedeuten würde, ist die Sozialhilfegewährung nach § 91 SGB XII auf Darlehensbasis möglich.

Empfehlungen für die Jugendhilfe:

Die Regelungen des SGB XII sind so im Jugendhilfebereich nicht anwendbar, da der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorleistungspflichtig ist. Die Hilfegewährung darf, anders als im Sozialhilfebereich, nicht vom „Einsatz“ des Vermögens abhängig gemacht werden. Es erfolgt vielmehr eine (ggf. nachträgliche) Heranziehung aus Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 91 bis § 94 SGB VIII.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass für den volljährigen Leistungsberechtigten der Vermögensfreibetrag des § 1 Absatz 1 Nr. 1b der DVO zum § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII gilt.

Der Freilassungsbetrag für den Leistungsberechtigten kann im Einzelfall angemessen erhöht werden, wenn eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht oder die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage oder Härte besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 1 DVO zu § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII). Zur ausnahmsweisen Anwendung der Vorschrift siehe entsprechende Kommentierungen zum SGB XII.

Vermögen, das aus Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz gebildet wurde, wird grundsätzlich nicht berücksichtigt.

6.4.3 Heranziehung des jungen Menschen bei Hilfe in stationärer Wochengruppe

Die gesetzliche Regelung für die Heranziehung der jungen Menschen bei Hilfen in stationären Wochengruppen gemäß § 34 SGB VIII entspricht der Heranziehung für eine vollstationäre Hilfe.

Die Heranziehung in vollem Umfang entsprechend § 94 Absatz 6 SGB VIII wäre ggf. jedoch eine ungerechtfertigte Härte gegenüber vollstationär untergebrachten jungen Menschen. Deshalb wird empfohlen, eine Heranziehung des jungen Menschen bei einer Hilfe in einer stationären Wochengruppe in Höhe von 50% des vergleichbaren Kostenbeitrags für eine vollstationäre Hilfe festzusetzen.

Diese Regelung ist dann auch für die Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen i.S.d. § 93 Absatz 1 SGB VIII anzuwenden.

Anhang 1: Übersicht heranzuziehender Personen

Hilfeart / Heranziehung aus...	Kind / Jugendlicher	Junger Volljähriger	Leistungsberechtigter nach § 19	Ehegatte/ Lebenspartner des jg. Menschen/ Leistungsberechtigtem nach § 19	Elternteil, der mit dem jg. Menschen während der Hilfe zusammen lebt	Elternteil, der während der Hilfe nicht mit dem jg. Menschen zusammen lebt
§ 13 Absatz 3	Einkommen	Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§ 19	Einkommen		Einkommen und Vermögen	Einkommen		Einkommen
§ 20	Einkommen			Einkommen	Einkommen	Einkommen
§ 21	Einkommen	Einkommen und Vermögen		Einkommen	Einkommen	Einkommen
§ 27 teilstationär	Einkommen			Einkommen	Einkommen	
§ 27 stationär	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 32				Einkommen	Einkommen	
§ 33	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 34	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 35 außerhalb d. Elternhauses	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§ 35 a teilstationär				Einkommen	Einkommen	
§ 35 a stationär	Einkommen			Einkommen		Einkommen
§§ 41, 27 teilstationär				Einkommen	Einkommen	
§§ 41, 27 stationär		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§§ 41, 33		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§§ 41, 34		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§§ 41, 35 außerhalb d. Elternhauses		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§§ 41, 35a teilstationär				Einkommen	Einkommen	
§§ 41, 35a stationär		Einkommen und Vermögen		Einkommen		Einkommen
§ 42	Einkommen			Einkommen		Einkommen

Anhang 2: Kostenbeitragstabelle

Maßgebliches Einkommen nach § 93 des Achten Buches Sozialgesetzbuch		Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär
Einkommens- gruppe	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	bis 1 100,99	0	0	0	0
2	1 101,00 bis 1 200,99	50	0	0	40
3	1 201,00 bis 1 300,99	130	0	0	50
4	1 301,00 bis 1 450,99	210	30	0	60
5	1 451,00 bis 1 600,99	259	60	30	70
6	1 601,00 bis 1 800,99	289	85	40	85
7	1 801,00 bis 2 000,99	342	105	50	95
8	2 001,00 bis 2 200,99	378	140	60	105
9	2 201,00 bis 2 400,99	437	175	80	115
10	2 401,00 bis 2 700,99	510	220	120	130
11	2 701,00 bis 3 000,99	570	275	165	145
12	3 001,00 bis 3 300,99	630	335	210	160
13	3 301,00 bis 3 600,99	725	410	260	175
14	3 601,00 bis 3 900,99	825	485	320	190
15	3 901,00 bis 4 200,99	932	560	380	205
16	4 201,00 bis 4 600,99	1 056	635	440	220
17	4 601,00 bis 5 000,99	1 152	715	500	240
18	5 001,00 bis 5 500,99	1 313	790	555	265
19	5 501,00 bis 6 000,99	1 438	865	605	290
20	6 001,00 bis 6 500,99	1 563	940	658	315
21	6 501,00 bis 7 000,99	1 688	1 015	710	340
22	7 001,00 bis 7 500,99	1 813	1 090	763	365
23	7 501,00 bis 8 000,99	1 938	1 165	815	390
24	8 001,00 bis 8 500,99	2 063	1 240	868	415
25	8 501,00 bis 9 000,99	2 188	1 315	920	440
26	9 001,00 bis 9 500,99	2313	1 390	973	465
27	9 501,00 bis 10 000,99	2438	1465	1 025	490

Stichwortverzeichnis

Abnutzung	27	Fahrtkosten	25
Abschreibungen	27	Fahrzeugkosten	27
Abschreibungsliste	26	Ferien	32
Absehen von der Heranziehung	16	Finanzamt	7
Absetzungen für Abnutzung	25	Folgebescheide	6
AfA	25	Freilassungsbetrag	37
Altersruhegeld	21	freiwillige Versicherung	23
Altersvorsorge	23	Gebäudebrandversicherung	24
Anhörung	5	Geburt eines weiteren Kindes	20
Anlageverzeichnis	26, 27	Geldeswert	20
Arbeitgeber	7	Geldleistungen	36
Arbeitslosenversicherung	23	gesamtschuldnerische Haftung	15
Arbeitsmittel	24	Geschwister	22
Arbeitsstätte	25	gesetzlicher Vertreter	6
Ausbildungsförderung	21	Gewähr	3
Ausbildungsgeld	21	Gewerbsteuer	22, 27
Auskunftspflicht	7	Gewerkschaftsbeiträge	25
Auslösungen	21	Gewinnanteile	21
BAB	21	Gewinnermittlung	26
BAföG	6, 21	Grundrente	22
Bagatellgrenze	18	Härtefälle	17, 20
Beitragsstufe	33	Heranziehungsbescheid	5
Belastungen	19	Hilfegewährung	4
Belehrung	7	Hilfeplan	17
Berufsbekleidung	24	Hinterbliebenenrente	21
berufsständische Versorgungseinrichtungen	27	Immobilien	25
Berufsunfähigkeitsrente	21	Internat	31
Berufsverbände	25	Internet	3
betriebliche Beiträge	27	Investitionskosten	28
Betriebsausgaben	27	Kapitalertragsteuer	27
Betriebsrente	21	Kapitalvermögen	21
Betriebswirtschaftliche Auswertung	26	Kinderbetreuungszuschlag	22
Bewertungskosten	26	Kindergeld	31
Bruttoeinnahmen	22	Kirchensteuer	22
Bruttoerwerbseinkommen	19	Kosten der Unterkunft	28
Bundesversorgungsgesetz	37	Kostenbeitragsberechnung	5
BWA	26	Kostenbeitragsbescheid	5, 15
Darlehen	6, 25	Kostenbeitragspflicht	4, 18
Darlehensverträge	25	Kostenbeitragstabelle	39
Datenschutz	5	Kostenerstattungsanspruch	31
Dividenden	21	Krankengeld	21
Eigenverantwortung	3	Krankenhilfe	11
Einkommensgruppen	32	Krankenversicherung	23
Einkommensteuer	22	Kreditverträge	25
Einkommensteuererklärung	26	Landesarbeitskreis	3
Einnahme-Überschuss-Rechnung	26	Lebenspartnerschaft	8
Elterngeld	21, 22	Lebensversicherung	23
Elternteile	14	Leistungen	10
Empfangsbekanntnis	4, 6	Leistungsfähigkeit	6
Erhaltungsaufwendungen	25	Leitlinien	34
Ermessen	5	Lohnsteuer	22
Erstattungsanspruch	6	Maximalkostenbeitrag	35
Erwerbsunfähigkeitsrente	21	Mieteinnahmen	21
Fachliteratur	24	Mietspiegel	17
Fahrten	24	Mitteilung	4

Nebenrechnung	16	Unterarbeitsgruppe	3
Obergrenze	29	Unterhalt	11
Opferentschädigungsgesetz	37	Unterhaltsansprüche	15
Pachteinnahmen	21	Unterhaltsleistungen	21, 22
Personalkosten	27	Unterhaltungspflichten	33
Pflegeversicherung	23	Vaterschaftsfeststellung	4
Pflichtbeiträge	19, 23	Verjährung	9
Pflichtversorgung	27	Verkehrsmittel	25
Pkw	25	Verletztenrente	21
Privatentnahmen	26	Vermietung	25
Rangfolge	29, 30	Vermögen	13, 36
Raumkosten	27	Vermögensschaden	22
Rechtsbehelfsbelehrung	6	Vermögenswirksame Leistungen	22
Reisekosten	26	Verpachtung	25
Rentenversicherung	23	Versorgungsbezüge	21
Risikoabsicherung	19	Verwaltungsaufwand	18
Rücklagen	28	Verwaltungskosten	11, 29
Schuldverpflichtungen	25	Verwirkung	9
Schwangerschaft	16	Volljährige	35
Selbstbehalt	17	Vollstreckungsbehörden	8
Selbstständige	20, 26	Vorleistungspflicht	11
Sockelbeträge (Elterngeld)	21	Wareneinsatz	27
Solidaritatzuschlag	23	Werbekosten	26
Sozialleistungsträger	6	Werkzeuge	24
Sozialversicherung	19, 23	Wirtschaftsjahr	26
Spesen	21	Wochengruppe	31, 37
Steuern	19	Wohneigentum	23, 28
Steuerrückerstattungen	21	Wohngeld	21, 28
Telefonkosten	27	Wohnwert	17
Tilgungsleistungen	23, 25	Zinsabschlagsteuer	27
Umgangskontakte	31	Zufusstheorie	36
Umgruppierung	35	Zusatzversorgung	21
Umsatzsteuer	22, 27	Zustellung	6
Unfallrente	21	Zwangsgeld	7
Unfallversicherung	21	zweckgleiche Leistungen	4, 6, 21, 29, 36, 37